



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
[rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at](mailto:rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at)  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-90180/0045-III/2014**

Wien, 24.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2477/J der Abgeordneten Wurm u.a.** wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Behörden werden damit betraut, eine Überprüfung der zusätzlich anfallenden Gepäckgebühren durchzuführen?**

Zu dieser Frage möchte ich vorausschicken, dass es sich hier nicht um Gebühren im hoheitlichen Sinne, sondern um eine etwas antiquierte Verwendung des Wortes für im Rahmen der Marktwirtschaft frei festlegbare Preise handelt. Diese vom Unternehmer autonom festzulegenden Preise müssen gegenüber KonsumentInnen aber generell klar und deutlich ausgezeichnet werden.

Für die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungsvorschriften nach dem Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) - und dieses gilt ausdrücklich auch bei der Auszeichnung von Preisen für Flugreisen - sind gemäß § 1 Abs 1 Z 3 PrAG die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate als Preisbehörden der Länder zuständig. Dort können auch allfällige Beschwerden eingebracht werden. Übertretungen des Preisauszeichnungsgesetzes sind mit Verwaltungsstrafen bis € 1.450.- bedroht.

**Frage 2:**

**Wie gedenken Sie diese Überprüfung sicherzustellen, dass Fluggäste nicht durch unerwartete Kosten beim Boarding überrascht werden?**

Zur Frage der Überprüfung erlaube ich mir Sie auf Frage 1 zu verweisen.

Um Fluggäste vor Überraschungen durch unerwartete Kosten zu schützen, wurde EU-weit eine ausführliche Schutzregelung getroffen, die sich in der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdienssten in der Gemeinschaft findet und auf die im Preisauszeichnungsgesetz verwiesen wird:

Ticketpreise sind nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 als Bruttotpreise auszuweisen; alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, müssen darin enthalten sein.

Fakultative Zusatzkosten müssen auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt werden; die Annahme der fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden erfolgt auf „Opt-in“-Basis.

**Frage 3:**

**Wie werden die Fluggäste auf etwaige Zusatzkosten ihres Gepäcks hingewiesen?**

Die EuGH-Entscheidung C-487/12 Vueling Airlines SA / Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia stellt primär klar, dass es bei richtiger Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 den Luftfahrtunternehmen überlassen bleiben muss, die Möglichkeit einer Gepäckaufgabe entweder in den Bruttoticketpreis (s.o.) aufzunehmen oder eine Gepäckaufgabe fakultativ und mit zusätzlichen Kosten verbunden anzubieten. Für den Fall, dass die Gepäckaufgabe fakultativ und unter Entrichtung von Zusatzkosten angeboten wird, müssen sich die Fluglinien jedoch an die Vorgaben des Art. 23 (s.o.) halten.

Neu und im Sinne der VerbraucherInnen begrüßenswert ist, dass der Europäischen Gerichtshof mit dieser Entscheidung zugleich zweifelsfrei festlegt, dass das Handgepäck einen Teil der vertraglichen Hauptleistung darstellt und hierfür in keinem Fall ein Preiszuschlag verlangt werden darf, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die geltenden Sicherheitsbestimmungen erfüllen.

**Frage 4:**

**Fallen für behinderte Fluggäste, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, durch die Aufgabe ihres vollständig zusammenklappbaren Rollstuhls bzw. für die Aufgabe von Gehhilfen oder Krücken, auch Zusatzkosten in Form von Gepäckgebühren an?**

**Frage 5:**

**Fallen für Fluggäste mit Seh- oder Hörbehinderungen, die auf einen Servicehund angewiesen sind, auch Zusatzkosten in Form von Gepäckgebühren an?**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität haben Personen mit eingeschränkter Mobilität in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf unentgeltliche Hilfeleistungen sowohl in den Flughäfen (bei Abflug, Ankunft und Transit) als auch an Bord der Luftfahrzeuge.

„Behinderte Menschen“ oder „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ sind nach diesem Rechtsakt als Personen definiert, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fluggäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.

Dieser Anspruch auf unentgeltliche Hilfeleistungen schließt sohin auch die unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen, Gehhilfen oder Blindenführhunden mit ein.

**Frage 6:**

**Fallen für Reisende mit Babys (unter zwei Jahren) die auf mehr Gepäck angewiesen sind und einen Buggy oder einen vollständig zusammenklappbaren Kinderwagen als zusätzliches Gepäck aufgeben, auch Zusatzkosten in Form von Gepäckgebühren an?**

In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu unionsweiten Auslegungsleitlinien zur Anwendung der *Verordnung (EG) Nr. 1107/2006* vom 11.6.2012 wird klargestellt, dass auch Kleinkinder und insbesondere Säuglinge von einer altersbedingte Beeinträchtigung der Mobilität im Sinne der Begriffsbestimmung „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (s.o.) betroffen sind. Hiernach soll beispielsweise Kleinkindern/Säuglingen auch möglichst bis zum Einsteigen der Verbleib im Kinderwagen oder Buggy ermöglicht werden, und

dieser, soweit dies möglich ist, nach der Landung an der Luftfahrzeugtür wieder ausgehändigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	njze+N3YfWfg69wqMm5odWQzyYZEV8Qyt/nndXiAlqoZrdnoHq8udyCOAqMlg28Y0QW DEILsqFT8ZxudnoaKqVMtelVxFoEjRldltGmmR6Alc/EA6Kl4XX+9mui4LsZrllyS3mQ ccnsBme4M2Dfl31iQYOIDlcSwFjdAe/LjudTQ=	
 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ</b> <b>@ AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-24T13:53:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	